

BMDW - IV/A/1 (Gewerberecht)  
post.IV1\_19@bmdw.gv.at

**Mag.iur. Rudolf Andreas Brunner**  
Sachbearbeiter/in

[Rudolf-Andreas.Brunner@oesterreich.gv.at](mailto:Rudolf-Andreas.Brunner@oesterreich.gv.at)  
+43 1 711 00-802101  
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an das Abteilungspostfach zu rich-  
ten.

An die  
Stakeholder der bundeseinheitlichen Liste  
der freien Gewerbe

Geschäftszahl: 2020-0.752.315

## **Gewerberecht**

### **Bundeseinheitliche Liste der freien Gewerbe; Vorschlag neuer Wortlaut, Covid-19-Beauftragter**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amt der steiermärkischen Landesregierung hat sämtlichen Stakeholdern den Antrag zur Aufnahme des Gewerbewortlautes

*„Covid-19-Beauftragter“*

in die Bundeseinheitliche Liste der freien Gewerbe übermittelt.

Anlässlich der für den Zeitraum 05. - 07.10.2020 geplanten und auf Grund der Covid Pandemie nicht abgehaltenen Bundesgewerbereferententagung wurde vom Bundesland Tirol bereits die Frage der gewerberechtlichen Zuordnung eines „Covid-19-Beauftragten“ aufgeworfen. Mit gegenständlicher Zuordnung wird sohin auch die vom Bundesland Tirol gestellte Anfrage einer Beantwortung zugeführt.

Von der Wirtschaftskammer Österreich wurde im Wesentlichen im Ergebnis eingewendet, dass der gewählte Gewerbewortlaut nicht geeignet ist, eine taugliche Abgrenzung gegenüber reglementierten Gewerben zu gewährleisten und in Folge dessen dem Bestimmtheitserfordernis des § 339 Abs. 2 1. Satz GewO 1994 nicht entsprochen wird.

Das ho. Bundesministerium schließt sich im Ergebnis den Ausführungen der Wirtschaftskammer Österreich an:

Die Person des Covid-19-Beauftragten fand sich in § 10 Abs. 5 der - auf Grund der §§ 1 und 2 Z 1 des Covid-19 Maßnahmengesetzes (BGBl. I Nr. 12 /2020 idgF.) erlassenen - Covid-19-Lockerungsverordnung (BGBl. II Nr. 197/2020 idgF.). Die Aufhebung der Covid-19-Lockerungsverordnung (zeitweilige Außerkraftsetzung durch § 19 Abs. 2 der Schutzmaßnahmenverordnung BGBl. II Nr. 463/2020) erfolgte durch § 19 Abs. 3 der Covid-19-Notmaßnahmenverordnung .

§ 10 Abs. 5 Lockerungsverordnung:

- Jeder Veranstalter von Veranstaltungen mit (derzeit) über 100 Personen hat einen Covid-19-Beauftragten zu bestellen, sofern er seine diesbezüglichen Pflichten nicht selbst wahrnimmt. Es wird empfohlen, den Covid-19-Beauftragten im Hinblick auf datenschutzrechtliche Fragestellungen entsprechende zu schulen.
- Die/der COVID-19-Beauftragte hat den Veranstalter bei der Erfüllung seiner Pflichten zu unterstützen und ist für die Umsetzung des COVID-19-Präventivkonzeptes verantwortlich. Er dient als primäre Ansprechperson für die Behörde, im Falle der Erhebungen der Kontaktpersonen im Rahmen eines COVID-19-Erkrankungsfalls.
- Die/der COVID-19-Beauftragte hat auch die Funktion der Ansprechperson innerhalb des Unternehmens für die Umsetzung der Maßnahmen gegenüber den Akteurinnen und Akteuren, Künstlerinnen und Künstlern sowie sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Es steht dem Veranstalter frei, verschiedene Personen für einzelne Veranstaltungen zu benennen, oder diese Aufgabe entsprechend des veranstaltungsspezifischen Organisationskonzeptes bei einer Person zu konzentrieren.
- Die Letztverantwortung liegt, vorbehaltlich § 9 Abs. 2 VStG, jedoch immer beim Veranstalter.

Da der Covid-19-Beauftragte für die Umsetzung des Covid-19-Präventionskonzeptes zuständig ist, wird sich dessen Tätigkeitsbereich unter Zugrundlegung des § 10 Abs. 5 sowie § 10a Abs. 2 ergeben und folgende Bereiche umfassen:

- ✓ Regelungen zur Steuerung der Besucherströme,
- ✓ spezifische Hygienevorgaben,
- ✓ Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-Cov-2-Infektion,
- ✓ Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen,
- ✓ Regelungen betreffend die Verabreichung von Speisen und Getränken

Nach der derzeit geltenden Rechtslage findet sich - im Zusammenhang mit Covid-19 - ein Hinweis auf „den Covid-19-Beauftragten“ in § 12 Abs. 3 der Covid-19-Notmaßnahmenverordnung sowie in weiteren Bestimmungen iZshg mit Sportstätten, Alten-, Pflege- und Behinderteneinrichtungen, Kranken- und Kuranstalten, sonstigen Einrichtungen, an denen Gesundheitsdienstleistungen erbracht werden, Veranstaltungen sowie Sportveranstaltungen im Spitzensport finden sich detaillierte Anforderungen an die verpflichtend vorzunehmende Erstellung eines Präventionskonzeptes.

Auf Grund der grundsätzlichen Zielrichtung der Covid-19-Notmaßnahmenverordnung die allgemeine Mobilität von Personen möglichst gering zu halten kann davon ausgegangen werden, dass die Anforderungen an die Qualifikation für die Erstellung eines Präventionskonzeptes sowie - damit im Zusammenhang stehende - einen allenfalls hierfür bestellten Covid-19-Beauftragten geringer als bei einer größeren Mobilität von Personen sein werden.

Im Ergebnis hängen die Anforderungen an die Qualifikation von dem jeweils durch Gesetz bzw. Verordnungsgeber normierten Aufgabenbereich eines Covid-19-Beauftragten ab.

Unter der Voraussetzung, dass die Tätigkeit des Covid-19-Beauftragten gewerbsmäßig ausgeführt wird, wird es auch von der konkreten Ausgestaltung der Tätigkeit abhängen, welche Gewerbeberechtigung als erforderlich anzusehen ist.

Eine Gewerbeberechtigung für das Sicherheitsgewerbe (eingeschränkt auf das Bewachungsgewerbe) wird erforderlich sein, wenn bei Großveranstaltungen Besucherströme geleitet und die Einhaltung Hygienevorschriften überwacht werden soll. Wenngleich für den Fall der Kontrolle auf das Vorliegen von SARS-Cov-2-Infektionen die Abgrenzung zum Vorbehaltsbereich des ärztlichen Berufes (§ 2 Abs. 2 ÄrzteG) zu beachten sein wird, so wird die Durchführung von Überprüfungen der Körpertemperatur (erfolgt im Regelfall kontaktlos) durch Gewerbetreibende jedenfalls für zulässig zu erachten sein.

Auch das Gewerbe der Sicherheitsfachkraft wird für die Tätigkeit als Covid-19-Beauftragter ausreichend sein, wenngleich dieses Gewerbe auf zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer liegende Sicherheitsaspekte und weniger auf die Sicherheit von Dritten gerichtet ist.

Auch die Gewerbe der Ingenieurbüros sowie der Unternehmensberater werden für die Ausübung der Tätigkeit als Covid-19-Beauftragter in Betracht zu ziehen sein.

Im Hinblick auf den Tätigkeits- bzw. Vorbehaltsbereich der genannten Gewerbe wird für die selbständige Ausübung der Tätigkeit als Covid-19-Beauftragter das freie Gewerbe des Eventmanagements wohl kaum als ausreichend anzusehen sein.

Auf Grund der Komplexität der bestehenden und sich auch laufend ändernden normativen Vorgaben im Zusammenhang mit der Corona Pandemie erscheint es angezeigt - wenn auch nicht verpflichtend - dass Gewerbetreibende, die bei ihnen beschäftigte Arbeitnehmer als Covid-19-Beauftragte heranziehen, diese vor deren Beauftragung auch hinreichend schulen (lassen!).

Obige Erwägungen führen auch zu dem Ergebnis, dass der Gewerbewortlaut des „Covid-19 Beauftragter“ nicht dem in § 339 Abs. 2 Z 1 letzter Satz GewO 1994 normierten Bestimmtheitserfordernis entspricht.

Dem Antrag auf Aufnahme des Wortlautes „Covid-19 Beauftragter“ kann sohin nicht nähergetreten werden.

Wien, am 18. November 2020

Für die Bundesministerin:

Mag.iur. Sylvia Paliege-Barfuß

Elektronisch gefertigt